



Treuhändervertrag

Der Stifter und somit Gründer der Stiftung,

Herr **Thorsten Falkenberg**,
wohnhaft in 13127 Berlin, Straße 124 Nr. 85,

zukünftig nur **Stifter** genannt,

übergibt dem Treuhänder,

OASE Pankow e.V.,
ansässig in 10439 Berlin, Schönfließener Straße 7,

zukünftig nur **Treuhänder** genannt,

die Aufgaben der Betreuung und Verwaltung seiner Stiftung und der dazu gehörigen Projekte.

Folgende Inhalte wurden vereinbart:

§ 1 – Beginn, Verlauf und Ende der Treuhandstätigkeit

- (1) Mit Gründung der Stiftung übergibt der Stifter und übernimmt der Treuhänder die Aufgaben der Verwaltung für diese.
- (2) Die Treuhandstätigkeit kann durch den Stifter auch auf einen anderen Treuhänder übertragen werden. Dazu ist der Treuhandvertrag schriftlich zu beenden. Eine Kündigungsfrist besteht nicht.
- (3) Im Verlauf der Treuhandstätigkeit übernimmt der Treuhänder alle Aufgaben der Stiftung, die in der Satzung beschrieben sind.
- (4) Mit der Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung endet die Treuhandstätigkeit automatisch. Der Stifter oder sein Nachfolger übernimmt die Stiftung. Alle Gelder sind dem Stifter ordentlich zu übergeben.

§ 2 – Inhalte der Stiftungsarbeit während der Treuhandstätigkeit

- (1) Der Stifter arbeitet aktiv an den vereinbarten Inhalten mit und fördert so Aufbau und Erhalt der Stiftung.
- (2) Der Treuhänder unterstützt aktiv die Bemühungen und Ziele des Stifters.
- (3) Die Vergabe der Stiftungsmittel und deren *Verwendung* obliegt dem Treuhänder in Zusammenarbeit mit dem Stifter *entsprechend der Satzung*.
- (4) Eine jährliche Förderrichtlinie ist herauszugeben und zu veröffentlichen.

§ 3 – Inhalte der Verwaltung während der Treuhandtätigkeit

- (1) Der Treuhänder legt dem Vorstandsvorsitzenden der Stiftung sowie dem Kuratorium zum 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht zur Arbeit, *zum* Stiftungsvermögen und *zur* Öffentlichkeitsarbeit vor. Das Stiftungsvermögen sowie die Mittelverwendung sind detailliert zu erläutern.
- (2) Die jährliche Berichterstattung *gegenüber den zuständigen Behörden* erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres.
- (3) Der Stifter übergibt dem Treuhänder das Grundkapital. Das Stiftungsvermögen wird getrennt vom Vermögen des Treuhänders verwaltet.
- (4) Der Treuhänder führt eine separate Buchhaltung und weist das Einkommen als Sondervermögen in seiner Jahresabrechnung aus.
- (5) Die Aufstockung der *Stiftungsmittel* soll durch ein *der Stiftung angeschlossenes* Fundraising-Projekt und ein Ebay-Projekt realisiert werden. Ebenso *sind* die Beantragung von Mitteln des JobCenters *sowie* der Agentur für Arbeit oder weiterer Förderer für Kleinprojekte zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben und Inhalte der Stiftung Bestandteil der Arbeit des Treuhänders.
- (6) Der Treuhänder überwacht alle Bereiche der Stiftungsarbeit und führt die Projekte zielgerichtet.

§ 4 – Einbeziehung der Gremien der Stiftung und deren Mitbestimmungsrecht

- (1) *Alle in der Satzung der Stiftung erwähnten und berufenen Gremien* sollen aktiv in die Arbeit des Treuhänders mit einbezogen werden.
- (2) Ein Mitspracherecht besteht *zum gegenwärtigen Zeitpunkt* nur auf ausdrücklichen Wunsch des Treuhänders oder Stifters.

§ 5 – Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Treuhänder erarbeitet ein *solides, an den Bedürfnissen der Stiftung und den Möglichkeiten des Treuhänders orientiertes PR-Konzept*.
- (2) Im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung des Treuhänders sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Formen der Publizierung sollen die Homepage, eine Broschüre sowie Faltblätter sein, deren Verteilung zu organisieren ist.

§ 6 – Förderung der Stiftungsarbeit

- (1) Der Treuhänder ist aktiv um die Förderung, den Aufbau und die Erhöhung des Stiftungsvermögens bemüht. Hierzu kann und soll er geeignete Maßnahmen initiieren, die der Stiftung unmittelbar zugute kommen. Dazu zählen auch Projektanträge zur Förderung und Unterstützung von Arbeiten der Stiftung oder *ihrer* Inhalten.
- (2) Die Inhalte der Stiftung sind den aktuellen Bedingungen anzupassen.

§ 7 – Verantwortung des Stifters

- (1) Der Stifter übergibt vollständig alle zur Stiftung gehörenden Unterlagen.
- (2) *In einer Übergangszeit hilft er dem Treuhänder, die Stiftung zu führen*.
- (3) *Der Stifter tritt während der Treuhandtätigkeit als Botschafter auf*.
- (4) Er übernimmt alle notwendigen und vereinbarten Aufgaben der Satzung oder des Treuhandvertrages.
- (5) Der Stifter überwacht die Arbeit des Treuhänders.

§ 8 – Auflösung der Stiftung

- (1) Die Auflösung der Stiftung erfolgt ausschließlich unter den in der Satzung beschriebenen Bedingungen.

§ 9 – Sonstiges

- (1) Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit *keinerlei Vergütung*.
- (2) Projekte des Treuhänders sind berechtigt, Anträge auf Förderung einzelner Vorhaben zu stellen. Die Vergabe von Fördermitteln ist in diesem Fall mit dem Stifter abzustimmen.

Berlin, 25.10.2006

Thorsten Falkenberg
Stiftung dragondreams
Gründer der Stiftung

Editha Kindzorra
OASE Pankow e.V.
Vorstandsvorsitzende